Steuergesetz der Gemeinde Tamins

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Tamins erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen Gegenstand des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Tamins erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen Subsidiäres Recht des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfa- Steuerfuss chen Kantonssteuer erhoben.

 $^{\rm 2}\,{\rm Die}$ Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent. Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

7 Art.

Steuersubjekt

aufgehoben

Art.

Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9

Steuerberechnung ¹ aufgehoben

- ² aufgehoben
- ³ aufgehoben
- ⁴ aufgehoben
- ⁵ Die Ebschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
- für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

aufgehoben

Bezug und Haftung

5. HUNDESTEUERN

Art. 1

Steuerobjekt

Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Sanitäts- und Katastrophenhunde.

Art. 14

Steuerberechnung Die Steuer beträgt Fr. 80.00 pro Hund. Der Gemeindevorstand kann diesen Ansatz der Teuerung anpassen.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke bis Ende Februar unaufgefordert an die Gemeindekasse zu entrichten. Wurde für das betreffende Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet, so entfällt die Steuer für das betreffende Jahr. In allen übrigen Fällen ist die volle Jahressteuer zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 17

Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

Zahlungsfrist

 $^{\rm l}$ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschaftsund Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- $^{\scriptscriptstyle 3}$ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Fall und Steuerjahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde Tamins wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 21. Mai 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 11 wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. November 2013 teilrevidiert. Sie treten per 1. Januar 2014 in Kraft. Art. 1, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 17 sowie Art. 18 wurden durch den Gemeindevorstand am 3. November 2020 gestützt auf Art. 37 Abs. 3 Gemeindegesetz revidiert bzw. aufgehoben und somit an das übergeordnete Recht angepasst. Die Teilrevision vom 3. November 2020 tritt nach Genehmigung der Regierung am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 20. Oktober 2008, Protokoll Nr. 1374

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 10. Dezember 2013, Protokoll Nr. 1211

Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Tamins beschlossen am 3. November 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Aktuarin

Martin Wieland

Daniela Camenisch

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin